

Allgemeinverfügung
**des Regierungspräsidiums Kassel zur Genehmigung der Benutzung der Schwalm
mit Wasserfahrzeugen vom 15.12.2006**

Nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Schwalm vom 2. April 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2006 bedarf das Befahren der Schwalm mit Wasserfahrzeugen ab dem 1.5.2008 einer Genehmigung des Regierungspräsidiums Kassel als Obere Naturschutzbehörde.

Diese Genehmigung beinhaltet, bezogen auf die nachstehend aufgeführten Gewässerabschnitte unterschiedliche Regelungen.

I. Gewässereinteilung

Die Schwalm wird in folgende Abschnitte unterteilt:

Abschnitt 1: Schwalm lauf von Meiches bis Treysa.

Abschnitt 2: Schwalm lauf vom Ortseingang Treysa bis zur Mündung in die Eder.

II. Genehmigung

1. Selbstorganisierte private Nutzer

Selbstorganisierte private Nutzer sind Einzelpersonen oder Kleingruppen, die entweder selbst Boote besitzen oder sich diese von Privatpersonen kostenfrei ausleihen, nicht in Vereinen des Deutschen Kanuverbandes organisiert sind und keine gewerblichen Ziele verfolgen (wie z.B.: Vermietung der Boote gegen Entgelt oder Nutzung im Rahmen eines Gewerbes).

Diese Nutzer können die Schwalm zum privaten Gebrauch unter Beachtung der unter IV aufgeführten Nebenbestimmungen kostenfrei befahren. Nebengewässer der Schwalm (einemündende Bäche und Altarme) dürfen nicht befahren werden.

In diesem Rahmen gilt die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung für private Nutzer als erteilt.

2. Gewerbliche Kanuveranstalter

Gewerbliche Kanuveranstalter sind Betriebe, die gegen Entgelt Boote an Einzelpersonen und Gruppen vermieten. Unter dieser Rubrik werden die Fahrten der Anbieter selbst, ihrer Mitarbeiter und ihrer Kunden geführt. Im Regelfall wird von den Betrieben auch die Transferleistung übernommen (Anfahrt zur Einsatzstelle, Abholung am Ende der Tour).

Auf dem Abschnitt 1 sowie auf allen Nebengewässern der Schwalm (Einmündende Bäche und Altarme) ist eine gewerbliche Kanuvermietung nicht zulässig. Für den Abschnitt 2 erhalten die gewerblichen Kanuveranstalter auf Antrag im Rahmen des nachstehenden Kontingentes Genehmigungen für einzelne Monate oder für das gesamte Jahr. Maximal können auf der gesamten Strecke Genehmigungen für insgesamt 70 Boote pro Tag erteilt werden.

Der Antrag ist bis spätestens 15. Oktober des Vorjahres an das Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde, Steinweg 6, 34117 Kassel. Von dort wird der „Runde

Tisch Schwalm“ eingebunden. Die Genehmigung erfolgt gegenüber den Antragstellern bis zum 15. 12. des Vorjahres im Rahmen des Gesamtkontingents für gewerbliche Kanuveranstalter.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung gilt für den Benutzer dieser Boote als erteilt.

Für die Zuteilung der Kontingente wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe des entstandenen Verwaltungsaufwandes erhoben. Die Inhaber eines Kontingentes sind verpflichtet, über die täglich eingesetzten Boote Buch zu führen und dies den örtlichen Kontrolleuren auf Verlangen vorzuzeigen. Die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Boote für den jeweiligen Streckenabschnitt ist vom Inhaber eines Kontingentes gegenüber dem Regierungspräsidium – Obere Naturschutzbehörde - bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres schriftlich zu belegen.

Voraussetzung für die Vergabe von Kontingenten an gewerbliche Kanuveranstalter ist die Einhaltung nachfolgender Qualitätsstandards:

- Gründliche Einweisung der Kunden in die Paddeltechnik und naturschutzgerechtes Verhalten durch geschultes Personal an der Einstiegsstelle,
- Hinweise auf dauerhafte Gefahrenstellen,
- eindeutige Kennzeichnung der Boote (z.B. durch Firmenlogo),
- Hinweis auf die rechtliche Situation und den Wasserstand auf dem zu befahrenden Streckenabschnitt,
- Übergabe einer Karte mit Ein- und Ausstiegsstellen sowie Rastplätzen und Wehren,
- Konzept über Umgang mit Müll,
- Kostenlose Ausgabe von Sicherheitsmitteln und Ausstattung (Schwimmhilfe, wasserdichte Behältnisse),
- persönliche Übergabe der Boote jeweils an dem Gewässer, das auch befahren wird.

Mit dem Antrag verpflichtet sich der gewerbliche Anbieter, diese Standards einzuhalten. Über das Qualitäts- und Umweltsiegel im Kanutourismus oder vergleichbare Qualifikationen gelten diese Anforderungen in der Regel als erfüllt.

3. Vereine des Deutschen Kanuverbandes

Vereinsorganisierte Nutzer sind Einzelpersonen oder Gruppen, die den Wassersport über die Vereine des Deutschen Kanuverbandes betreiben (Mitglieder der Vereine des Hessischen oder des Deutschen Kanuverbandes einschließlich deren Gäste). Umfasst sind sowohl Wettkämpfe, als auch Trainingsfahrten und der Freizeitsport. Für die Zuordnung ist es unerheblich, ob die Vereine an dem jeweiligen Gewässer ansässig sind oder nicht.

Die Mitglieder der Vereine des Deutschen Kanuverbandes können die Schwalm in den Abschnitten 1 und 2 und die Nebenflüsse im bisherigen Umfang kostenfrei befahren. Das sind auf der gesamten Strecke maximal 30 Boote pro Tag an bis zu 75 Tagen.

Der Deutsche Kanuverband belegt die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Boote für den jeweiligen Streckenabschnitt gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres schriftlich.

In diesem Rahmen gilt die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung für die Vereine des Deutschen Kanuverbandes als erteilt.

III. Weitere Genehmigungen:

Unbeschadet der Kontingentierung können im Einzelfall durch das Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde – weitere Genehmigungen zum Befahren der Schwalm mit Wasserfahrzeugen erteilt werden.

IV. Nebenbestimmungen:

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt unter den nachstehenden Nebenbestimmungen:

1. Der Ein- und Ausstieg darf nur an den dafür zugelassenen Stellen erfolgen.
2. Kiesinseln dürfen nicht betreten werden und sind möglichst weiträumig zu umfahren.
3. Die maximale zulässige Bootsgröße beträgt 6 Meter Länge und 1 Meter Breite.
4. Während der Fahrt ist von den Ufern der Schwalm, insbesondere von Uferabbrüchen, Inseln, Wasserpflanzengesellschaften und der Ufervegetation sowie von Altarmen ein größtmöglicher Abstand einzuhalten.
5. Die Benutzung von Radios, Kassettenrecordern, Musikinstrumenten und der Einsatz sonstiger Lärmquellen auf dem Wasser sind nicht gestattet. Ebenso nicht gestattet ist das Boot fahren in erkennbar alkoholisiertem Zustand.
6. Das Zusammenbinden mehrerer Boote zu einem Floß ist nicht zulässig.
7. Das Fahren gegen den Strom ist außerhalb der Bereiche von 100 m unter- und oberhalb der Einstiegsstellen nicht zulässig.

V. Widerrufsvorbehalt:

Diese Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gem. § 36 Abs. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz und wird verbunden mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

VI. Hinweise:

1. Die Regelungen gelten nicht für den Einsatz von Bundeswehr, Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz und im Rahmen der Gewässerunterhaltung.
 2. Die bestehenden Regelungen innerhalb ausgewiesener Naturschutzgebiete bleiben unberührt
 3. Die Benutzung der Ein- und Ausstiegsstellen und Rastplätze geschieht auf eigene Gefahr, insbesondere begründet die Bezeichnung der Plätze keine Haftung für deren Zustand.
 4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind die Inhalte regelmäßig, erstmals bis zum 1.1.2010 unter Beteiligung des Arbeitskreises Wassersport und Naturschutz beim Regierungspräsidium Kassel und des örtlichen Arbeitskreises zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren. Verschlechterungen der Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes Auenverbund Schwalm oder der ausgewiesenen Naturschutzgebiete sowie der gemeldeten Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete dürfen durch die Nutzung mit Booten nicht eintreten.
3. Diese Allgemeinverfügung kann beim Regierungspräsidium Kassel während der Dienstzeiten eingesehen werden und ist im Internet unter www.rp-kassel.de abzufragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34117 Kassel zu erheben.

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
AZ.: II727.2-R21.4-kanu-8/06

(Klein)
Regierungspräsident